

hen ist, sondern daß man vielmehr bei Entscheidung der vorliegenden Sache von einem höheren Betrage des Garnes, als dem, welcher aus dem Accisbuche und dem Eingeständnisse der Angezeigten hervorging, ganz hätte absehen sollen; weil ein nur einigermaßen haltbarer Beweis eines Mehrbetrages nicht vorlag, und daß ein solcher nicht mehr zu ermöglichen, die eigne Schuld der unteren Accisbeamten war, welche 5 Jahre hatten hingehen lassen, ohne den Handel der Ersteren und dessen ungehörige Accis-Verrechnung am Wohnorte bei ihrer vorgesezten Behörde anzuzeigen.

Kann nun, schließt die Deputation ihr Gutachten, nach allem weder mit Sicherheit behauptet werden, daß die Beschwerdeführerin verbunden gewesen sei, bei ihrem Garnhandel 12 Gr. Accise vom Centner zu entrichten, noch daß satzbarer Beweis vorhanden sei, es habe dieselbe in dem obberegten Zeitraume mehr Garn erhandelt, als sie in ihrem Wohnorte vergeben; hat sich ferner in dem Verfahren der fraglichen Beamten und in den Entscheidungen der Behörde selbst ein so großes Schwanken gezeigt, und ist dadurch, so wie durch die so lange unterbliebene Anzeige die Sache um so vieles weiträufiger und schwieriger geworden; so findet sich die Deputation durch alles Dieses bewogen, ihre Ansicht dahin auszusprechen, daß die Ständeversammlung sich für die Niederschlagung dieser Accisrügensache und der in selbiger erwachsenen Kosten, welche nach der letzten Zufertigung auf 31 Thlr. 7 Gr. 5 Pf. angewachsen sind, zu verwenden haben werde und zwar um so mehr, da es wünschenswerth erscheint, alle auf die vormalige Accisabgabe sich beziehenden Rügensachen möglichst bald und mit thätlichster Schonung beseitigt zu sehen, von welcher Ansicht die Staatsregierung selbst bei der unterm 31. Decbr. v. J. erlassenen Verordnung (Gesetzsammlung von 1834. St. 2. Nr. 3.) ausgegangen ist. — Die Deputation schlägt daher der Kammer vor: sich mit der 2. Kammer dahin zu vereinigen, daß die vorliegende Beschwerde zur Abhilfe in der oben begutachteten Maße an das Königl. Ministerium der Finanzen abgegeben werde.

Staatsminister v. Zeschau: Der Gegenstand, um den es sich handelt, ist sehr unbedeutend, und erlangt nicht einmal um der Consequenz willen einige Wichtigkeit, da die Accise nicht mehr besteht. Indessen unterlasse ich nicht, wenigstens Einiges auf die Aeußerungen des Deputationsberichtes zu erwiedern. Wenn zuvörderst gesagt wird, daß sich die Beschwerdeführerin bei dem competenten Accisbeamten erkundigt habe, so ist dieß nicht ganz richtig, denn sie hat sich an den Einnehmer ihres Orts gewendet, während der competente doch nur der gewesen wäre, wo sie die Abgaben hätte entrichten sollen, also der Beamte des Orts, wo sie das Garn erkaufte. Die Deputation nimmt an, daß nicht zwölf Groschen, sondern nur vier Groschen vom Centner Garn zu entrichten gewesen sind. Indessen hat bei der Unvollständigkeit der Accisgesetze, wie leider so oft nothwendig gewesen, auch hier die Praxis die vorhandenen Lücken ergänzt, und man hat stets von wirklichen Zwischenhändlern 12 Gr. verlangt, den Satz von vier Groschen aber nur da angewendet, wo Fabrikanten selbst und unmittelbar gekauft haben. — Was den der Woch nachgelassenen Eid anlangt, so steht es nicht zu verkennen, daß dergleichen Eide nicht wünschenswerth sind, allein bei der Mangelhaftigkeit der Accisverfassung hat es häufig gar kein anderes Mittel gegeben, wenn man nicht den Beschuldigten jeden Weg, sich zu exculpiren, hat abschneiden wollen. Endlich würde bei den von der Beschwer-

führerin begangenen Irregularitäten wohl mancherlei Grund da gewesen sein, sie in Strafe zu ziehen. Man hat davon abgesehen, aber die erwachsenen Kosten müssen ihr nach der damals noch bestandenen Accisverfassung wohl zur Last fallen. Die Häufung dieser Kosten hat sich freilich die Denunciantin wegen ihrer vielfach eingereichten Vorstellungen selbst zuzuschreiben.

D. Heinroth: Es scheint mir, daß bei der falschen Bescheidung der Accisbeamten selbst die Nachforderung des höhern Satzes von 12 Gr. kaum Platz ergreifen kann, ja daß nach der im Deputationsberichte ausgehobenen Stelle des Accistarifs der Garnhandel auf dem Lande eigentlich hätte ganz frei gestellt sein sollen.

Bürgermeister Wehner: Ich muß mich ganz für das Deputationsgutachten erklären. Man kann in Sachen, welche ehemalige Accise anlangen, keineswegs streng verfahren, ohne hart zu werden, sobald man dabei die Verfassung im Auge behält, welche obwaltete. Die Accisgesetze waren zu vielfach, um sie zu kennen, und wurden nicht einmal gehörig bekannt. Die Accisbeamten erhielten sehr oft Verordnungen, welche Strafen nach sich zogen. Diese Verordnungen wurden vor den Accisexpeditionen allenfalls angeschlagen, dort erhielt aber Niemand Kenntniß von ihnen, denn an solche Orte kamen gewöhnlich nur die, welche gesündigt hatten. Dergleichen Verordnungen kamen mir daher immer vor, wie Fußangeln, welche an verborgene Orte gelegt sind, um Menschen zu fassen. — Dermalen, und das ist doch ein großer Vorzug, werden Verordnungen, nach welchen die Staatsbürger sich richten sollen, in der Gesetzsammlung bekannt gemacht. Wir wollen daher froh sein, daß diese Zeit hinter uns ist; ich bin es wenigstens, denn ich bekenne, daß ich keineswegs unter diejenigen gehöre, welche mit sehnsüchtigen Blicken, über 1831 weg, nach der Jahrzahl 1731, und der sogenannten alten guten Zeit, zurückschauen.

Bürgermeister Bernhards: Es ist hier von einer Accisache die Rede, bei der die meisten Leute sich nur gar zu gern Hinterziehungen haben zu Schulden kommen lassen, und man den Grundsatz anwenden konnte: quilibet praesumitur malus. Deshalb bin ich nicht abgeneigt zu glauben, daß auch die verehel. Woch gefehlt haben dürfte. Indessen ist doch so viel klar, daß auch die Dorfeinnehmer Fehler begangen haben, was bei Leuten dieser Art und ihrer geringen Kenntniß der Accisverfassung nicht zu verwundern steht, und deshalb bin ich in Erwägung des Grundsatzes: in dubio mitior sententia est praefenda, ganz für den Antrag der geehrten Deputation.

Die Kammer erklärt sich hierauf einstimmig für den Antrag der Deputation, und soll die jenseitige Kammer hiervon mittelst Protocoll-Extracts in Kenntniß gesetzt werden.

Man kommt nun noch zum dritten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, nämlich zum Bericht der 4. Deputation über die Petition der Anspanner im Amte Wurzen.

Bürgermeister Ritterstädt hat auch hierüber Vortrag zu erstatten.

Das Gesuch der Petenten geht dahin: Ihnen entweder die Erlaub-

Erlaub-